

Praktisch kann die Idee dadurch gefördert und vielleicht erleichtert werden, a) dass ihr die Arbeiterbewegung selbst nicht feindlich gegenübersteht und in einer fast ausschliesslichen Hinsicht zur Erringung günstiger Arbeitsbedingungen verharret, die nicht den Reallohn keineswegs derart erhöhen, wie das Steigen des Geldlohns vorzutäuscht, weil die dem Unternehmertum abgerungenen höheren Arbeitsbedingungen zu einem grossen Teil zeitweise durch die Verteuerung der Lebenshaltung aufgehoben werden; b) dass vielleicht, wie in England, eine zentrale Förderung und Unterstützung der Bewegung zugunsten der Einführung konstitutioneller Formen begründet wird.

Dieses der Labour Co-partnership Association entsprechende Zentralamt hätte dahin zu wirken: a) dass ein Gewinnbeteiligungssystem als erste Stufe eingeführt würde; b) dass diese Anteile nach einer gewissen Zeit im Geschäft investiert werden, sei es individuell jedem einzelnen Arbeiter, sei es, dass die Arbeiterschaft korporativ zum Geschäftsteilhaber wird. Unsere Erfahrungen und Begriffe der juristischen Persönlichkeit würden hierzu keine Schwierigkeiten bieten; c) dass durch diese Kapitalbeteiligung eine rechtlich begründete administrative Mitwirkungsbefugnis für die Arbeiterschaft herbeigeführt wird.

Wohl alle bisherigen blossen Gewinnbeteiligungsversuche sind deshalb keinen Erfolg gehabt, weil sie keine nähere Einsicht in den Betrieb ermöglichten und deshalb Misstrauen erweckten, das den beabsichtigten Anreiz zur Mehrleistung erstickten.

